

3. Änderung der Satzung der ÖÄK

durch Beschluss der Vollversammlung im Rahmen des 136. Ärztekammertages am 15.12.2017

1. § 49 Abs.1 lautet:

„§ 49. (1) Die Bundessektionen treten mindestens 1x im Jahr zu ordentlichen Sitzungen (Delegiertenversammlungen) zusammen.“

2. § 52 Abs.1 und Abs. 2 lauten:

„§ 52. (1) Im Rahmen der Bundessektion Fachärzte kann der Vorstand der Österreichischen Ärztekammer zur medizinisch-fachspezifischen Beratung jeweils Bundesfachgruppen für einzelne Sonderfächer oder Gruppen von Sonderfächern einrichten. Die Versammlung besteht aus den Fachgruppenobleuten des jeweiligen Sonderfaches bzw. jeweiliger Sonderfächer der einzelnen Landesärztekammern.

(2) Der Versammlung der Landesfachgruppenobleute des jeweiligen Sonderfaches bzw. jeweiliger Sonderfächer obliegt

1. die Wahl eines Bundesfachgruppenobmannes sowie seines Stellvertreters aus ihrer Mitte; über Antrag von mindestens 3 Landesfachgruppenobleuten hat die Wahl des Bundesfachgruppenobmannes und seines Stellvertreters durch Briefwahl zu erfolgen;
2. die Erarbeitung fachspezifischer Vorschläge der Fachgruppe.“

3. In § 53 wird in Abs. 1 das Wort „technische“ durch das Wort „klinisch-diagnostische“ und das Wort „technischen“ durch das Wort „klinisch-diagnostischen“ ersetzt; nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die jeweiligen Bundessprecher können bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Obmann der Bundessektion Fachärzte zum Zweck der inhaltlichen Beratung mit den jeweiligen Bundesfachgruppenobleuten der konservativen, der chirurgischen bzw. der klinisch-diagnostischen Fächer Sitzungen anberaumen.“

Erläuterungen

Zur medizinisch-fachlichen Beratung der Bundessektion Fachärzte können gemäß § 129 Abs. 1 ÄrzteG jeweils Bundesfachgruppen für einzelne Sonderfächer oder Gruppen von Sonderfächern gebildet werden.

Die Österreichische Ärztekammer hat gemäß § 129 Abs. 4 ÄrzteG nähere Vorschriften über die Bildung der Bundesfachgruppen durch die Satzung zu erlassen.

Da sich durch die Reform der Ärzteausbildung 2015 die Liste der aktuellen Sonderfächer geändert hat, soll die Satzung der Österreichischen Ärztekammer in Anlehnung an die gesetzliche Vorgabe entsprechend angepasst und konkretisiert werden. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Bundesfachgruppe soll künftig dem Vorstand obliegen, um auch die neuen Sonderfächer entsprechend abzubilden, Parallelitäten zu vermeiden und die Beratungsfunktion sowie strukturierte Arbeitsabläufe zu gewährleisten.

Bei Bedarf können die einzelnen Bundessprecher im Einvernehmen mit dem Obmann der Bundessektion Fachärzte die jeweiligen Bundesfachgruppenobleute der konservativen, der chirurgischen bzw. technischen Fächer zu beratenden Sitzungen einladen.

Die Bundessektionen haben künftig mindestens 1x im Jahr zu ordentlichen Sitzungen zusammenzutreten.